

3. SATZUNG
zur Änderung der Satzung
zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung vom 23. Oktober 2013)

vom 11. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 303 vom Hundert |
| b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 385 vom Hundert |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 385 vom Hundert |
| der Steuermessbeträge. | |

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Klingenberg, 11. Dezember 2024

Schreckenbach
Bürgermeister



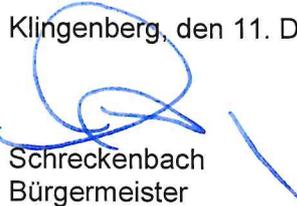
Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

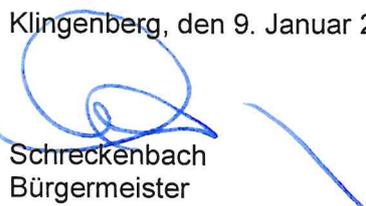
Klingenberg, den 11. Dezember 2024



Schreckenbach
Bürgermeister

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 11. Dezember 2024 wurde am 7. Januar 2025 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg vom 14. Juli 2016, geändert durch Satzung vom 13. Mai 2020, durch Abdruck im Amtsblatt Januar 2025 der Gemeinde Klingenberg öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt damit mit Ablauf des 8. Januar 2025 als vollzogen.

Klingenberg, den 9. Januar 2025



Schreckenbach
Bürgermeister